

Vereinbarung

zwischen der

Stadt Landau, Marktstraße 50, 76829 Landau

und der

Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH, Marktstraße 50, 76829 Landau

Präambel

Die Stadt Landau in der Pfalz hat nach Art. 49 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 2 und 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) unter anderem die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie ist berechtigt, sich auf den Gebieten des Bildungs-, Kultur-, Sport-, Erholungs-, Sozial-, und Gesundheitswesens zu betätigen (§ 85 Abs. 4 Satz 1 GemO). Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Die Stadt Landau in der Pfalz kann sich zur Erfüllung ihrer freiwilligen kommunalen Aufgaben der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH bedienen.

§ 1

Die Stadt Landau in der Pfalz leistet für den Betrieb des Freibades am Prießnitzweg einen Zuschuss an die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH.

Die Stadt Landau in der Pfalz sichert zu, für die Durchführung von Umbauten sowie Unterhaltungsmaßnahmen und um einen kostendeckenden Betrieb des Freibades am Prießnitzweg gewährleisten zu können, einen jährlichen Zuschuss zum Ausgleich des nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Defizites an die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH zu leisten. Angestrebt wird ein jährlicher Fehlbetrag, der 300.000 € nicht übersteigt. Soweit der Zuschuss der Umsatzsteuer unterliegt, wird diese zusätzlich fällig.

Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die erste Abschlagszahlung erfolgt am 01.07.2018 für das Jahr 2018. Zum Zwecke der Ermittlung des Jahresdefizites hat die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH jeweils zum 15. Juni des darauffolgenden Jahres den ermittelten Fehlbetrag der Stadt Landau in der Pfalz mitzuteilen sowie den Differenzbetrag zur Abschlagszahlung zu erstatten.

§ 2

Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH, in deren Eigentum sich das Freibad am Prießnitzweg befindet, notwendige Sanierungs- und laufende Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen, damit der Erhalt des Bades sichergestellt wird. Das Unternehmen sichert außerdem zu, dass das Freibad am Prießnitzweg betrieben wird und auch für das Schul- und Vereinsschwimmen zur Verfügung steht. Die Eintrittspreise für das Schul- und Vereinsschwimmen sind so festzulegen, dass den eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten im Verhältnis zu den Nutzern des allgemeinen Badebetriebs und den verringerten Aufsichts- und

Verkehrssicherungspflichten für das Unternehmen angemessen Rechnung getragen wird.

§ 3

Die Vereinbarung beginnt rückwirkend zum 1. Januar 2018 und hat eine Laufzeit von 1 Jahr. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn die Mittel im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung von Seiten des Stadtrates bewilligt werden.

§ 4

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht vereinbart.

§ 5

Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die den gleichen Erfolg herbeiführen.

Landau in der Pfalz, _____

Stadt Landau in der Pfalz
Dr. Maximilian Ingenthron
Bürgermeister

Stadtholding Landau in der Pfalz
GmbH
Thomas Hirsch
Geschäftsführer